

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 18. August 1978

145. Stück

436. Verordnung: Änderung der 3. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz

437. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln

436. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 14. Juli 1978, mit der die 3. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird verordnet:

Artikel I

Die 3. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 294/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 591/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Für statistische Erhebungen an den Universitäten sind die folgenden Formulare nach dem Muster der Anlage zu verwenden:

HSt 1 Erhebung bei der Immatrikulation von Inländern, Ausländern oder Staatenlosen als ordentliche Hörer;

HSt 8 Erhebung bei der Verleihung eines akademischen Grades sowie bei anderen Studienabschlüssen (Inländer und Ausländer).“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Statistische Erhebungen mittels des Formulars HSt 1 sind in jedem Semester anlässlich der Inskription durchzuführen. Statistische Erhebungen mittels des Formulars HSt 8 sind laufend durchzuführen.“

3. Das HSt 1 der Anlage ist nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung zu gestalten. Das Muster des Formulars HSt 2 hat zu entfallen. /.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Firnberg

Österreichisches
Statistisches Zentralamt

HOCHSCHULSTATISTIK

HSt 1

Erhebung bei der Immatrikulation als ordentlicher Hörer
(Inländer, Ausländer oder Staatenloser)

Anleitung zum Ausfüllen des Formulars

Im allgemeinen ist auf jede Frage nur eine Antwort zu geben. Bei Fragen, die mehrere Antworten zulassen, befindet sich ein entsprechender Hinweis.

Wenn Antworten vorgegeben sind, kreuzen Sie bitte das zu Ihrer Antwort gehörige Kästchen an, z. B. Staatsbürgerschaft: 1 ☒ Österreich

Wenn Sie um Angabe von Zahlen ersucht werden, schreiben Sie diese bitte in die dafür vorgesehenen Felder, z. B. Geburtsdatum:

0	2
Tag	Monat

 19

5	7
Jahr	Jahr

Wenn Sie um Textangaben ersucht werden, schreiben Sie diese bitte auf die dafür vorgesehene Schreiblinie.

Die gerasterten Felder sind nicht auszufüllen!

① 1

1. Kennnummer: ②

--	--	--

Matrikelnummer: ③

--	--	--	--	--	--	--	--

2. Geschlecht: männlich ☐ 1
weiblich ☐ 2

3. Geburtsdatum: ⑤

--	--

 19

--	--

4. Staatsbürgerschaft: Österreich ☐ 1
andere ☐ 2

5. Art des Studiums (Mehrfachangaben möglich):

Doktoratsstudium ☐ 1 Lehramtsstudium ☐ 3	Diplomstudium (ausgenommen Lehramt) ☐ 2 Kurzstudium (Übersetzer, Versicherungsmathematik, usw.) ☐ 4
---	--

Studienrichtung bzw. Studienzweig oder 1. Fach (Dissertationsfach, 1. Sprache):

.....

soweit zutreffend Kennung

Für Studierende mit den Kennnummern 30, 31, 00, 65:

2. Fach (2. Sprache):

soweit zutreffend Kennung

Nebenfach:

soweit zutreffend Kennung

6. Wieviele Semester haben Sie bisher in der jetzigen Studienrichtung inskribiert?

in Österreich: ⑧

--	--

 in anderen Ländern: ⑨

--	--

Bitte nicht ausfüllen!

⑩

--	--	--

Kennung

⑪

--	--	--

1. F. 2. F. Nf.

Bitte wenden!

7. a) Hatten Sie in Österreich bereits in einer anderen als der jetzigen Studienrichtung inskribiert? (12)
- | | | |
|------|--------------------------|---|
| ja | ☐ | 1 |
| nein | ☐ | 2 |

b) Wenn ja, in welcher: und wieviele Semester? ⑬

--	--

 Semester

- | | | |
|---|--|----------------------------|
| c) Haben Sie darin einen Abschluß erworben? (Mehrfachangaben möglich) | | (14) |
| Ja | Doktorat | ☐ 1 |
| | Diplom | ☐ 2 |
| | Magisterium | ☐ 3 |
| | Lehramt | ☐ 4 |
| | Für Juristen Abschluß mit 3 Staatsprüfungen, für Kath. Theologen Abschluß mit Absolutorium | ☐ 5 |
| | Übersetzerprüfung | ☐ 6 |
| | künstlerische Diplomprüfung an einer künstlerischen Hochschule | ☐ 7 |
| | Lehrbefähigungsprüfung an einer künstlerischen Hochschule | ☐ 8 |
| Nein | Keinen Abschluß | ☐ 9 |
| | Keinen Abschluß, aber 1. Diplom- bzw. Staatsprüfung | ☐ 0 |

8. Haben Sie gleich nach der Reifeprüfung Ihr Universitätsstudium aufgenommen? ja ☐ 1
nein ☐ 2

Wenn nein: (Mehrfachangaben möglich)

- | | |
|---|----------------------------|
| Präsenzdienst, Zivildienst | ☐ 1 |
| Kunsthochschule (Kunstakademie) | ☐ 2 |
| Pädagogische Akademie | ☐ 3 |
| Abiturientenlehrgang | ☐ 4 |
| Kolleg | ☐ 5 |
| Ausbildung als medizinisch-technischer Assistent | ☐ 6 |
| Bildungsanstalt für Erzieher (Maturantenlehrgang) | ☐ 7 |
| Akademie für Sozialarbeit (Lehranstalt für gehobene Sozialberufe) | ☐ 8 |
| Berufspädagogische Akademie (Berufspädagogische Lehranstalt) | ☐ 9 |
| Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen | ☐ 0 |

Berufsausübung	☐ 1
Auslandsaufenthalt, Auslandsstudien	☐ 2

Wenn ein anderer Grund vorlag, bitte angeben, welcher:.....

9. Lebt Ihr Vater? (18) Wenn ja, ist er (19)
- | | | | | | |
|------|--------------------------|---|---------------------------|--------------------------|---|
| ja | ☐ | 1 | berufstätig | ☐ | 1 |
| nein | ☐ | 2 | im Ruhestand | ☐ | 2 |
| | | | derzeit nicht berufstätig | ☐ | 3 |

Bitte nicht ausfüllen!

(20) (21)
früheres Studium

10. a) Welchen Beruf übt Ihr Vater derzeit aus oder hat er zuletzt ausgeübt? (Mehrfachangaben möglich)

	(23)		(23)
Angestellter oder Beamter	☐ 1	Selbständiger, und zwar:	☐ 4
Facharbeiter	☐ 2	ohne Beschäftigte	☐ 5
sonstiger Arbeiter	☐ 3	mit 1—5 Beschäftigten	☐ 6
		mit 6—20 Beschäftigten	☐ 7
		mit mehr als 20 Beschäftigten	☐ 8
		mithelfendes Familienmitglied	

b) Genaue Bezeichnung des Berufes des Vaters (z. B. Kesselwärter, Prokurist):

c) Art des Betriebes bzw. Art der Tätigkeit der Dienststelle, in der Ihr Vater tätig ist bzw. tätig war (z. B. Österreichische Bundesbahnen, Textilerzeugung):

11. Lebt Ihre Mutter?

	(24)		(25)
ja	☐ 1	Wenn ja, ist sie:	☐ 1
nein	☐ 2	berufstätig	☐ 2
		im Ruhestand	☐ 3
		derzeit nicht berufstätig	

12. a) Welchen Beruf übt Ihre Mutter derzeit aus oder hat sie zuletzt ausgeübt? (Mehrfachangaben möglich)

	(26)		(26)
Angestellte oder Beamtin	☐ 1	Selbständige, und zwar:	☐ 4
Facharbeiterin	☐ 2	ohne Beschäftigte	☐ 5
sonstige Arbeiterin	☐ 3	mit 1—5 Beschäftigten	☐ 6
		mit 6—20 Beschäftigten	☐ 7
		mit mehr als 20 Beschäftigten	☐ 8
		mithelfendes Familienmitglied	☐ 9
		im Haushalt tätig	

b) Genaue Bezeichnung des Berufes der Mutter (z. B. Maschinstrickerin, Volksschullehrerin):

c) Art des Betriebes bzw. Art der Tätigkeit der Dienststelle, in der Ihre Mutter tätig ist bzw. tätig war (z. B. Textilerzeugung, Gemeindeverwaltung):

13. Welche Schulbildung haben Ihre Eltern abgeschlossen? (Mehrfachangaben möglich)

	Vater (27)	Mutter (28)
Volksschule	☐ 1	☐ 1
Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden Mittelschule (einer jetzigen allgemeinbildenden höheren Schule)	☐ 2	☐ 2
Handelsschule, technisch-gewerbliche Fachschule, Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe	☐ 3	☐ 3
allgemeinbildende oder berufsbildende Mittelschule (jetzige höhere Schule) bzw. Lehrerbildungsanstalt	☐ 4	☐ 4
Universität (Hochschule) oder Kunsthochschule (Kunstakademie)	☐ 5	☐ 5

14. Haben Sie Geschwister?

	(29)		(30)
ja	☐ 1	Wenn ja, wieviele?	Geschwister
nein	☐ 2		

Bitte nicht ausfüllen!

(31)
Beruf Vater

(32)
Beruf Mutter

437. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19. Juli 1978, mit der die Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln geändert wird

Auf Grund der §§ 14 und 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 370, über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln wird wie folgt geändert:

1. § 2 Punkt I Z. 1 und 2 haben zu lauten:

„1. der Volksschule (Grundschule) je eine Gutachterkommission für

- a) Deutsch, Lesen
- b) Mathematik
- c) Sachunterricht
- d) Bildnerische Erziehung, Musikerziehung, Schreiben, Werkerziehung;

2. der Hauptschule, der Volksschule (Oberstufe), der Sonderschulen (soweit nicht Z. 3 in Betracht kommt) und des Polytechnischen Lehrganges je eine Gutachterkommission für

- a) Deutsch, Schulspiel
- b) Fremdsprachen
- c) Geometrisches Zeichnen, Mathematik, Schachspiel, Technisches Zeichnen
- d) Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Sozialkunde und Wirtschaftskunde
- e) Biologie und Umweltkunde, Gesundheitslehre, Leibesübungen, Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Naturlehre, Physik und Chemie
- f) Bildnerische Erziehung, Chorgesang, Hauswirtschaft (und Kinderpflege), Musikerziehung, Schreiben, Spielmusik, Werkerziehung
- g) Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Berufskundliche Information, Lebenskunde;“.

2. § 2 Punkt I Z. 4 hat zu lauten:

„4. der allgemeinbildenden höheren Schulen je eine Gutachterkommission für

- a) Bühnenspiel, Deutsch, Freie Rede, Literatur, Medienkunde
- b) lebende Fremdsprachen
- c) Griechisch, Latein
- d) Darstellende Geometrie, Elektronische Datenverarbeitung, Geometrisches Zeichnen, Mathematik, Physik, Schach

e) Biologie und Umweltkunde, Chemie, Leibesübungen, Sportkunde

f) Philosophischer Einführungsunterricht; Psychologie, Erziehungslehre, Philosophie

g) Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Landeskunde, Politische Bildung, Rechtskunde

h) Chor, Instrumentalmusik, Musikerziehung, Musikkunde, Spielmusik

i) Bildnerische Erziehung, Bildnerisches Gestalten, Werkerziehung

j) Ernährungslehre und Hauswirtschaft, Hauswirtschaft;“.

3. § 2 Punkt II Z. 1 hat zu lauten:

„1. der Berufsschulen je eine Gutachterkommission für

a) allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände einschließlich der lebenden Fremdsprachen (auch im Bereich des Fachunterrichtes)

b) den Fachunterricht der Bereiche Elektrotechnik und Metall (Lehrplanbereiche A/4, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19)

c) den Fachunterricht der Bereiche Bekleidung und lederverarbeitende Gewerbe, Gärtnerei und Landwirtschaft, Gastgewerbe und Nahrungsmittelgewerbe, Handel und Verkehr, Schönheitspflege, Textilerzeugung (Lehrplanbereiche A/2, 5, 6, 9, 23, 24)

d) den Fachunterricht der Bereiche Bau- und Baunebengewerbe, der Lehrberufe chemischer Richtung, der Bereiche Holz- und Kunststoffverarbeitung, Maler- und Tapezierergewerbe, Papiererzeugung und Papierverarbeitung (Lehrplanbereiche A/1, 3, 10, 11, 22)

e) den Fachunterricht der Bereiche Glasbearbeitung und Keramik, der Lehrberufe graphischer Richtung, Metallveredelung und Schmuckherstellung, Musikinstrumentenerzeugung, Optik und Fotografie, Zahn- und Orthopädietechnik (Lehrplanbereiche A/7, 8, 16, 20, 21, 25);“.

4. Im § 2 Punkt II haben an die Stelle der Z. 3 und 4 folgende Z. 3 bis 5 zu treten:

„3. der Handelsschule und der Handelsakademie je eine Gutachterkommission für

a) Deutsch, Fremdsprachen, Philosophischer Einführungsunterricht

b) Datenverarbeitung, kaufmännische, rechts- und staatsbürgerkundliche sowie volkswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände

- c) Geographie und Wirtschaftskunde (Wirtschaftsgeographie), Geschichte und Sozialkunde (Wirtschaftsgeschichte)
 - d) Hauswirtschaft, mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände
 - e) Stenotypie und Textverarbeitung;
4. der Fachschulen und der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe sowie der Fachschulen für Sozialberufe je eine Gutachterkommission für
- a) Deutsch, Fremdsprachen
 - b) Berufskunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Volkswirtschaftslehre
 - c) Pädagogik, Philosophie, Psychologie sowie die Gegenstände des sozialberuflichen Fachunterrichts
 - d) mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände
 - e) kaufmännische, rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände
 - f) Phonotypie, Stenotypie
 - g) den Fachunterricht der Bereiche Haus- und Küchenwirtschaft sowie Textilverarbeitung
 - h) Bildnerische Erziehung, Musikerziehung;
5. der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes, der Forstfachschule sowie der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten je eine Gutachterkommission für
- a) allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände
 - b) land- und forstwirtschaftliche Unterrichtsgegenstände
 - c) Unterrichtsgegenstände der Bereiche Hauswirtschaft, Ernährungs- und Bekleidungswesen
 - d) wirtschafts- und rechtskundliche Unterrichtsgegenstände.“
5. § 2 Punkt III lit. e hat zu lauten:
- „e) Gesundheitslehre, Hauswirtschaftliche Arbeiten, Mathematik (Lernhilfe), Naturkunde, Schulpraxis (Hauswirtschaft), Theoretische Grundlagen der Hauswirtschaft“.
6. § 2 Punkt III lit. h hat zu lauten:
- „h) Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen, Wäschenähen einschließlich Schnittzeichnen, Verschiedene Techniken, Materialienkunde, Mädchenhandarbeit, Schulpraxis (Werk-erziehung für Mädchen)“.
7. Im § 3 hat die bisherige lit. f die Bezeichnung „g“ zu erhalten und ist folgende lit. f einzufügen:
- „f) den berufsbildenden Unterricht an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes, der Forstfachschule sowie an den Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten“.

Sinowatz